

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Gründe für Terminsverlegung**
Urteil vom 21.01.2025, Az: II ZR 52/24
2. **BGB: Errichtung eines Gebäudes als nützliche Verwendung**
Urteil vom 14.03.2025, Az: V ZR 153/23
3. **WEG: Durchbrüche/Durchbohrungen als bauliche Veränderungen**
Urteil vom 14.02.2025, Az: V ZR 86/24
4. **ZPO: Ersatzanspruch des Vollstreckungsschuldners einer Unterlassungsverfügung**
Urteil vom 13.03.2025, Az: IX ZR 201/23
5. **RVG: Prozesskostenhilfe für Insolvenzverwalter bei Erfolgshonorarabrede**
Beschluss vom 13.02.2025, Az: IX ZB 27/24
6. **BGB: Klauseln über Verwahrensgelte für Tagesgeldkonten**
Urteil vom 04.02.2025, Az: XI ZR 161/23
7. **BGB: Klauseln über Verwahrensgelte für Girokonten**
Urteil vom 04.02.2025, Az: XI ZR 61/23
8. **BGB: Kein Verfahrenskostenvorschuss für außergerichtliche Rechtsberatung**
Beschluss vom 05.02.2025, Az: XII ZB 187/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Gründe für Terminsverlegung**
Urteil vom 21.01.2025, Az: II ZR 52/24
 - a) Die erheblichen Gründe für eine Terminsverlegung müssen mit dem Verlegungsantrag vorgetragen werden, damit sie in die Ermessensentscheidung des Gerichts einfließen können.
 - b) Ein Terminsverlegungsantrag ist rechtsmissbräuchlich und unbegründet, wenn er allein der Verschleppung des Verfahrens dient.
2. **BGB: Errichtung eines Gebäudes als nützliche Verwendung**
Urteil vom 14.03.2025, Az: V ZR 153/23
ZVG § 90 Abs. 1
Ein Beschluss, mit dem ein im Zwangsversteigerungsverfahren erteilter Zuschlag aufgehoben wird, ist der materiellen Rechtskraft fähig. Als rechtsgestaltender Hoheitsakt

entfaltet der Aufhebungsbeschluss ebenso wie der Zuschlagsbeschluss Wirkung gegenüber jedermann.

BGB § 996

a) Verwendungen sind alle Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen sollen, auch wenn sie die Sache grundlegend verändern; die Errichtung eines Gebäudes auf einem fremden Grundstück kann deshalb auch dann eine (nützliche) Verwendung im Sinne von § 996 BGB sein, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung des Grundstücks verbunden ist (teilweise Aufgabe von Senat, Urteil vom 26. Februar 1964 - V ZR 105/61, BGHZ 41, 157, 160 f.).

b) Für die Nützlichkeit einer Verwendung im Sinne von § 996 BGB ist allein die objektive Verkehrswerterhöhung der Sache maßgeblich, nicht jedoch der subjektive Wert für den Eigentümer. Der Verwendungsersatzanspruch des Besitzers ist allerdings auf die tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt.

BGB § 1004 Abs. 1 Satz 1, § 993 Abs. 1 Halbs. 2

Ein Anspruch des Eigentümers aus § 1004 Abs. 1 BGB auf Beseitigung des Resultats der Verwendungen (hier: Wohnhaus) gegen den gutgläubigen und unverklagten Besitzer ist ausgeschlossen.

3. WEG: Durchbrüche/Durchbohrungen als bauliche Veränderungen

Urteil vom 14.02.2025, Az: V ZR 86/24

WEG § 20 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Satz 2

Wird mit der Beschlussersetzungsklage die Gestattung einer Maßnahme nach § 20 Abs. 3 WEG verlangt, genügt es für die Vorbefassung, dass der Kläger in der Eigentümerversammlung die Beschlussfassung verlangt hat, wie er sie in der Folge von dem Gericht ersetzt verlangt. Die Zulässigkeit der Klage hängt nicht davon ab, dass der Kläger der Eigentümerversammlung weitere Informationen und Unterlagen vorgelegt hat.

WEG § 20 Abs. 3

a) Ob der Anspruch eines Wohnungseigentümers auf Gestattung einer baulichen Veränderung das Einverständnis anderer Wohnungseigentümer voraussetzt, hängt entscheidend davon ab, ob sich ein Wohnungseigentümer nach der Verkehrsanschauung verständlicherweise beeinträchtigt fühlen kann (Fortführung von Senat, Beschluss vom 21. Dezember 2000 - V ZB 45/00, BGHZ 146, 241, 246).

b) Von einem einzelnen Wohnungseigentümer beabsichtigte Durchbrüche einer tragenden Wand oder Fassadendurchbohrungen sind nicht ohne weiteres als beeinträchtigende bauliche Veränderungen einzuordnen; ob sich andere Wohnungseigentümer durch derartige Eingriffe in die bauliche Substanz des Gemeinschaftseigentums verständlicherweise beeinträchtigt fühlen können, hängt vielmehr von einer tatrichterlichen Würdigung der Umstände des Einzelfalls ab (Fortführung von Senat, Beschluss vom 21. Dezember 2000 - V ZB 45/00, BGHZ 146, 241, 246 ff.).

4. ZPO: Ersatzanspruch des Vollstreckungsschuldners einer Unterlassungsverfügung

Urteil vom 13.03.2025, Az: IX ZR 201/23

a) Ist die Vollziehung einer Unterlassungsverfügung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht worden, hindert die Unzulänglichkeit einer als Sicherheit erbrachten Bankbürgschaft in einzelnen Punkten den Anspruch auf Ersatz des aus der Befolgung des Unterlassungsgebots entstandenen Schadens grundsätzlich nicht.

b) Wird der aus der Befolgung eines auf eine Patentrechtsverletzung gestützten Unterlassungsgebots entstandene Schaden unter dem Gesichtspunkt entgangenen Gewinns berechnet, ist es dem Geschädigten verwehrt, den vom Vollstreckenden erzielten übersteigenden Gewinn nach Bereicherungsrecht herauszuverlangen.

c) Verpachtet der Vollstreckungsschuldner nach Vollziehung der Unterlassungsverfügung seinen Geschäftsbetrieb an ein verbundenes Unternehmen, so kann er den diesem Unternehmen infolge seines (freiwilligen) Fernbleibens vom Markt entgangenen Gewinn nicht im Wege der Drittschadensliquidation ersetzt verlangen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 25. November 1993 - IX ZR 32/93 , NJW 1994, 1413, 1416; Abgrenzung von BGH, Urteil vom 21. April 2023 - V ZR 86/22 , NJW-RR 2023, 1125 Rn. 24).

5. RVG: Prozesskostenhilfe für Insolvenzverwalter bei Erfolgshonorarabrede

Beschluss vom 13.02.2025, Az: IX ZB 27/24

ZPO § 116 Satz 1 Nr. 1

Der Bundesagentur für Arbeit ist es nicht zumutbar, die Kosten für eine Prozessführung des Insolvenzverwalters aufzubringen, wenn sie aufgrund von auf sie übergegangenen Ansprüchen einzelner Arbeitnehmer am Insolvenzverfahren beteiligt ist (Bestätigung von BGH, Urteil vom 27. September 1990 - IX ZR 250/89 , ZIP 1990, 1490 f).

RVG § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ; ZPO § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO

Die Möglichkeit, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, weil der Insolvenzverwalter im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, steht der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Insolvenzverwalter nicht entgegen.

6. BGB: Klauseln über Verwahrenentgelte für Tagesgeldkonten

Urteil vom 04.02.2025, Az: XI ZR 161/23

a) Die in dem von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Klauseln über Tagesgeldkonten

sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

b) Die in dem von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Klauseln

verstoßen gegen das Transparenzgebot und sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 , Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

7. BGB: Klauseln über Verwahrentgelte für Girokonten

Urteil vom 04.02.2025, Az: XI ZR 61/23

Die von einer Bank für eine Vielzahl von Giroverträgen verwendete Klausel zu einem "Verwahrentgelt"

"Verwahrentgelt für Guthaben ab 5.000,01 € (Freibetrag 5.000 €)* - 0,70 % p.a. *Das Verwahrentgelt auf allen Privatgirokonten, die ab dem 01.02.2020 neu eröffnet werden, beträgt ab einer Einlagenhöhe von 5.000,01 € 0,70 % p.a. (Freibetrag 5.000,00 €). Die gleiche Regelung gilt für Kontomodellwechsel ab 01.02.2020."

unterliegt keiner richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB . Sie verstößt aber gegen das Transparenzgebot und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 , Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

8. BGB: Kein Verfahrenskostenvorschuss für außergerichtliche Rechtsberatung

Beschluss vom 05.02.2025, Az: XII ZB 187/24

Die zwischen getrenntlebenden Ehegatten bestehende Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskostenvorschusses erstreckt sich nicht auf die Kosten einer vor- oder außergerichtlichen Rechtsberatung oder Vertretung.